

6) Im Fall über das Verhältniß des Beitrags in einer Bauer-
schaft oder einem Orte Streit entstehet, und deshalb noch keine
rechtsgültige ausdrückliche Convention vorhanden ist: so wird der
Besitzer der einen Stelle so stark, wie der andere herangezogen, der
Leibzüchter aber bloß, wenn er gesunde Söhne über 16 Jahre bey
sich hat, und der Einlieger in jedem Fall nur um die dritte Reihe.

In dem Fall aber, daß ein Ort so wenig Colonnate und Men-
schen hätte, daß bey der Concurrnz nach jenem Fuße die Einrich-
tung mit den Nachtpatrouillen nicht wohl ausführbar wäre, also
eine andere polizeyliche Bestimmung, um den Zweck zu erreichen,
z. E. etwa nach den Colonnaten eintreten müßte: so ist solche zu
treffen, darnach zu verfahren, und im Fall der Beschwerden dar-
über, oder daß Beschwerden zu besorgen wären, sofort zur fernern
Verfügung zu berichten.

Detmold den 2ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CII.

**Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten,
von 1808.**

Da das durch die Verordnungen vom 17ten April 1792 und 18ten
December 1798 bey schwerer Strafe verbotene Schießen noch
immer besonders bey Hochzeiten nicht unterbleibt: so werden Na-
mens Serenissimae Regentis Beamte darauf strenger wie bisher zu
achten

achten und achten zu lassen, wiederholt und ernstlich erinnert, und
angewiesen, so oft sie einen von den Unterbedienten pflichtswidrig
nicht angezeigten Contraventionsfall in Erfahrung bringen, auch
diese ohne Nachsicht zur scharfen Bestrafung einzutragen.

Dagegen sollen die ihre Pflicht beachtende Amtsunterbedien-
ten, so wie auch andere Denuncianten künftig zur Aufmunterung
die Hälfte der wegen verbotenen Schießens erkannten und eingehenden
Geldstrafen ohne Unterschied, ob es zu Neujahr oder bey Hoch-
zeiten und andern Gelagen geschehen ist, erhalten.

Detmold den 10ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CIII.

**Verordnung, die Pässe der Reisenden und die Kundschaften
der Handwerker betreffend, von 1808.**

Wegen der in den benachbarten Ländern in Absicht der Kundschaft-
ten der Handwerker und der Pässe getroffenen Einrichtungen
sowohl, als auch zur Beförderung der Sicherheit im Innern des
Landes ist es erforderlich, auch in hiesigem Lande deshalb eine nä-
here Bestimmung zu treffen. Namens Serenissimae Regentis Hoch-
fürstliche Durchlaucht wird daher folgendes verordnet:

§. I.

In Ansehung der Militärpässe hat es bey der bestehenden An-
ordnung sein Bewenden. Die Pässe für die übrigen im Lande woh-

D d 3

nen-